

---

## Richtlinien der Universität Passau für das Vergabeverfahren von PROMOS-Stipendien zur Ableistung von Auslandspraktika im Jahr 2021

### Gliederung

- I. Ziel und Förderungsgrundsätze
- II. Förderungsvoraussetzungen
- III. Vereinbarung zur Qualitätssicherung von Praktika
- IV. Förderungsbedingungen / Zusätzliche Hinweise
- V. Förderungsverfahren
  1. Antragsberechtigung
  2. Antragsunterlagen
  3. Frist
  4. Antragsbearbeitung
- VI. Förderungsleistungen
- VII. Verpflichtungen der stipendienempfangenen Person
- VIII. Förderungswiderruf

### **I. Ziel und Förderungsgrundsätze**

Das Programm zur Mobilität von deutschen Studierenden und Promovierenden (PROMOS) mit dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) als nationale Durchführungsstelle setzt sich zum Ziel, Studienaufenthalte im Ausland und praxisbezogene Auslandsaufenthalte von Studierenden zu fördern. Diese Förderung für praxisbezogene Auslandsaufenthalte erfolgt durch die Vergabe von Stipendien, wenn die im Folgenden dargelegten Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dabei steht die Förderung unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht selbst dann nicht, wenn sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Auswahl der zu fördernden antragstellenden Person liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Universität Passau als projektragende Institution. Die Universität Passau spricht ausschließlich persönliche Förderungszusagen aus. Kollektive Zusagen für eine Gruppe sind ausgeschlossen. Soziale Bedürftigkeit der antragstellenden Person hat weder auf die Bewilligung noch auf die Bemessung des Stipendiums Einfluss.

## II. Förderungsvoraussetzungen

Die folgenden Förderungskriterien der Universität Passau müssen grundsätzlich bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein:

- Eine Förderung über das PROMOS-Praktikum-Programm ist für Studierende aller Studiengänge der Universität Passau möglich. Voraussetzung ist die Immatrikulation an der Universität Passau für den gesamten Praktikumszeitraum.
- Das Praktikum muss einen **Zeitraum** von mindestens **6 Wochen** umfassen, was durch die Vorlage einer entsprechenden Praktikumsbestätigung (Training Agreement), unterschrieben durch das Praktikumsunternehmen, nachzuweisen ist (Vorlage auf den Internetseiten des Zentrums für Karriere und Kompetenzen). Der Förderzeitraum des Praktikums muss noch **im Jahr der Antragstellung beginnen** und **bis spätestens 28. Februar des Folgejahres abgeschlossen sein**.
- Das Praktikum wird bei einem privatwirtschaftlichen oder öffentlichen Unternehmen in einem Land außerhalb der EU absolviert. Praktika in den Mitgliedstaaten der EU und in den weiteren [am ERASMUS-Programm teilnehmenden Programmländern](#) sind wegen der Überschneidung mit dem ERASMUS-Praktikum-Programm nicht in PROMOS förderfähig. Auch Praktika in überseeischen Gebieten der genannten Staaten sind nicht förderfähig.
- Praktika, die in **Sonderschienen des DAAD** passen, können **nicht über PROMOS** gefördert werden. Interessierte sind auf die Bewerbungsmöglichkeit beim DAAD zu verweisen. Dies sind: Praktika bei Internationalen Organisationen (z. B. bei der UNO), EU-Institutionen, Einrichtungen und Organisationen, die EU-Programme verwalten, den [Auslandsvertretungen Deutschlands](#), den [Instituten der Max-Weber-Stiftung](#), den [Goethe-Instituten](#), den [Deutschen Archäologischen Instituten im Ausland](#) und den [Deutschen Schulen im Ausland](#).
- Die Praktika sollen der Anwendung und Erweiterung des universitären Wissens, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden dienen. Nicht förderfähig sind einfache Aushilfstätigkeiten, die vorrangig dem bloßen Gelderwerb dienen.
- Studienfortschritt bei Antragstellung: bei Studierenden in **Bachelorstudiengängen mindestens 2. Fachsemester** und mindestens **50 ECTS-Punkte**; bei Studierenden in **Masterstudiengängen mindestens 20 ECTS-Punkte**. Sollten Studierende in weiterführenden Studiengängen bei der Bewerbung noch nicht mindestens 20 ECTS-Punkte vorliegen haben, so ist die Abschlussnote aus dem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss (z. B. Bachelorabschluss) relevant. Studierende der Rechtswissenschaft müssen das 2. Fachsemester abgeschlossen haben.
- Die beantragende Person hat entsprechende **Fremdsprachenkenntnisse zu belegen**, die das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums ermöglichen.
- Jede beantragende Person soll in einem kurzen und aussagekräftigen Anschreiben die **Relevanz des Praktikums für Studium und Berufsziel** darlegen.
- Die **Bestätigung der ausländischen praktikumsgebenden Institution / Training Agreement** ist bereits bei der Antragstellung vorzulegen. Diese Bestätigung (Vorlage auf den Internetseiten des Zentrums für Karriere und Kompetenzen) soll den exakten Praktikumszeitraum, den vorgesehenen Praktikumsinhalt sowie den Namen des fachlichen Betreuers enthalten.

## Vereinbarungen zur Qualitätssicherung von Praktika

Bei Zustandekommen einer Förderung verpflichten sich Unternehmen und Praktikant/-in zur Einhaltung folgender Qualitätsvereinbarung:

- **Zweck des Praktikums** ist es, dem Intern eine praktische Anwendung seiner während des Studiums erworbenen Kenntnisse zu gewährleisten. Das Praktikum soll daher in einem sinnvollen Zusammenhang mit den gewählten Studienfächern und/oder der angestrebten späteren Berufstätigkeit stehen.
- Dem Intern steht im Unternehmen eine **Ansprechperson** zur Seite, der ihn in fachlichen und persönlichen Angelegenheiten betreut und unterstützt. Die Unternehmensleitung erstellt in Abstimmung mit der Ansprechperson ein **Praktikumsprogramm (Training Agreement)**. Dieses berücksichtigt Studienfach und Studienfortschritt des Intern sowie die von diesem angegebenen beruflichen Interessenschwerpunkte. Der Intern soll Aufgaben projektbezogen und möglichst selbständig bearbeiten und erledigen. Das Unternehmen setzt den Intern nicht für untergeordnete oder dem Zweck des Praktikums widersprechende Tätigkeiten ein.
- Im Rahmen des Praktikums beim Unternehmen anfallende Ausbildungskosten werden vom Unternehmen getragen. Der Intern hat während des Praktikums **keinen Anspruch auf Entlohnung** durch das Unternehmen. Unternehmen und Intern können jedoch selbständig eine Praktikumsvergütung vereinbaren.
- Der Intern hat während des Praktikums **die im Unternehmen gültigen Vorschriften** und Regelungen (insbesondere hinsichtlich der ärztlichen Pflichtuntersuchungen und der Arbeitszeiten) **einzuhalten**. Im Falle eines nicht nur geringfügigen Verstoßes gegen innerbetriebliche Vorschriften und Regelungen kann die Unternehmensleitung das Praktikum vorzeitig beenden.

### III. Förderungsbedingungen / Zusätzliche Hinweise

- a) Die **gleichzeitige Inanspruchnahme mehrerer Stipendien**, finanziert durch den DAAD oder das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, inkl. Förderung in einem Partnerschafts- oder Strukturprogramm, sowie anderer Stipendien, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, **ist ausgeschlossen**, sofern derselbe Förderzweck verfolgt wird.
- b) Die Höhe des festzusetzenden Aufenthaltskostenzuschusses bemisst sich nach den festgesetzten Länderpauschalen. Eine Förderung ist maximal für drei Monate möglich. **Übersteigt die Vergütung die Grenze von 500 EUR pro Monat, kann eine Förderung über das PROMOS-Programm nicht mehr gewährt werden.** In jedem Fall gilt der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Transparenz.
- c) Inlands-BAföG-Leistungen sind anrechnungsfrei. Studierende, die während ihres Auslandsaufenthaltes Auslands-BAföG erhalten, müssen das PROMOS-Stipendium bei der zuständigen BAföG-Stelle anzeigen und erhalten ggf. einen geringeren Satz.
- d.) Bewerberinnen und Bewerber, die ein PROMOS-Praktikum-Stipendium beantragen, kann nach Absprache alternativ ein Stipendium aus dem Programm zur Förderung der Internationalisierung zugeteilt werden.

## IV. Förderungsverfahren; Form, Frist und Wirksamkeit

### 1. Antragsberechtigung

- a) PROMOS-Stipendien werden von der Universität Passau für an dieser Universität vollmatrikulierte Studierende zur Verfügung gestellt.
- b) Bewerben können sich regulär eingeschriebene Studierende deutscher Hochschulen,
  1. die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
  2. die Deutschen gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 2 ff., Absatz 2, 2a und 3 BAföG gleichgestellt sind (in diesem Zusammenhang gilt der Wortlaut des Gesetzes, zu finden unter: [www.bafög.de](http://www.bafög.de).
  3. sowie nichtdeutsche Studierende und Hochschulabsolventen, wenn sie in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind mit dem Ziel, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen oder an einer deutschen Hochschule promovieren.

Für den in 2. und 3. beschriebenen Personenkreis sind Aufenthalte im Heimatland ausgeschlossen (als Heimatland gilt das Land, in welchem sich der Studierende seit mindestens fünf Jahren überwiegend aufhält).

### 2. Antragsunterlagen

- a) Die Antragsunterlagen für ein PROMOS-Praktikum-Stipendium können auf der Webseite des Zentrums für Karriere und Kompetenzen heruntergeladen werden: [www.uni-passau.de/studium/service-und-beratung/zkk/stipendien-auslandspraktika/promos/](http://www.uni-passau.de/studium/service-und-beratung/zkk/stipendien-auslandspraktika/promos/)
- b) Vor Praktikumsbeginn sind beim Zentrum für Karriere und Kompetenzen der Universität Passau folgende Unterlagen einzureichen:
  - Die unterzeichnete Bestätigung des Unternehmens/Training Agreement über das geplante Praktikum, den exakten Zeitraum, den Namen der fachlichen Betreuungsperson und die näher bestimmten Praktikumsinhalte in einfacher Ausfertigung
  - das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular in einfacher Ausfertigung
  - Belege über den Versicherungsschutz im **Ausland** (Kranken- und Haftpflichtversicherung). Eine Unfallversicherung wird dringend empfohlen.
  - ein Motivationsschreiben, welches die Relevanz des Praktikums für das Studium und das Berufsziel darlegt
  - einen aktuellen Lebenslauf
  - HISQIS-Notenauszug
  - den Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse
  - eine Immatrikulationsbescheinigung bzw. Studienbescheinigung für den kompletten Zeitraum des Praktikums

c) **Nach Erhalt der Förderungszusage:**

- Die unterschriebene Fördervereinbarung muss innerhalb einer Woche nach Erhalt unterschrieben an das Zentrum für Karriere und Kompetenzen zurück geschickt werden.

d) **Nach Beendigung des Praktikums** müssen **innerhalb von einem Monat** folgende Unterlagen beim Zentrum für Karriere und Kompetenzen eingereicht werden:

- Der PROMOS-Praktikumsbericht
- Kopie des Praktikumszeugnisses

### **3. Frist**

Die Anträge müssen möglichst vor Praktikumsbeginn zu den jeweiligen Auswahlterminen vollständig beim Zentrum für Karriere und Kompetenzen eingereicht werden. Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Ferner behält sich das Zentrum für Karriere und Kompetenzen bei Nichteinhaltung der Fristen zur Einreichung der Abschlussunterlagen vor, von den Studierenden die Rückzahlung der bereits ausgezahlten Beträge zu verlangen. Es gelten folgende Bewerbungsfristen für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen zum jeweiligen Auswahltermin: **1. Februar, 1. Mai, 1. Juli und 1. November** eines jeden Jahres.

### **4. Antragsbearbeitung und Auswahlverfahren**

Nach Eingang der Anträge wird der antragstellenden Person vom Zentrum für Karriere und Kompetenzen eine Eingangsbestätigung zugesandt. Verspätet eingereichte und unvollständige sowie unleserliche Anträge werden nicht berücksichtigt. Nach dem Ende der Bewerbungsfrist erfolgt eine Reihung der BewerberInnen nach folgenden Kriterien (in Klammern jeweils Gewichtung des Kriteriums):

- vorläufige Durchschnittsnote des Bewerbers (60 Prozent)
- Aussagekraft des Motivationsschreiben bzw. der Projektbeschreibung (20 Prozent)
- Form des Motivationsschreiben bzw. der Projektbeschreibung (10 Prozent)
- Pflichtpraktikum oder freiwilliges Praktikum (10 Prozent)

## **V. Förderungsleistungen**

Die Höhe der monatlichen Förderung entspricht der für das jeweilige Land festgesetzten Teilstipendienrate. Diese wird für maximal drei Monate bezahlt. Übersteigt die Vergütung die Grenze von 500 EUR pro Monat, kann keine PROMOS-Förderung gewährt werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Erhalt der unterzeichneten Fördervereinbarung.

## **VI. Verpflichtungen der stipendienempfangenden Person**

Die stipendienempfangende Person ist verpflichtet, dem Zentrum für Karriere und Kompetenzen Änderungen von Sachverhalten, die der Förderung oder der Bemessung des Stipendiums zugrunde liegen, sofort schriftlich anzuzeigen. Insbesondere ist er verpflichtet, bei Nichtantritt bzw. bei Abbruch des Praktikums sowie Annullierung des Platzangebotes durch den ausländischen Ausbildungsbetrieb das Zentrum für Karriere und Kompetenzen umgehend zu informieren und das Stipendium unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Das Training Agreement kann innerhalb eines Monats nach Praktikumsbeginn abgeändert werden.

## **VII. Förderungswiderruf**

Das Zentrum für Karriere und Kompetenzen ist berechtigt, die Förderungszusage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für die Förderung entfallen sind (z. B. bei Abbruch des Praktikums aus Gründen, die die stipendienempfangende Person zu vertreten hat), das Praktikum zu anderen als im Förderungsantrag angegebenen Zeiten durchgeführt wird, die Leistung des Zentrums für Karriere und Kompetenzen unter dem Vorbehalt der Rückzahlung stand, die stipendienempfangende Person vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen hat (z. B. Stipendiengewährung von einer anderen Organisation oder Institution) oder die stipendienempfangende Person ihren Verpflichtungen nicht nachkommt (z. B. Verletzung der Berichtspflicht).

Weicht die tatsächliche Praktikumsdauer von der beabsichtigten und im Antrag angegebenen Dauer ab, so behält sich das Zentrum für Karriere und Kompetenzen ausdrücklich einen teilweisen Widerruf der Förderungszusage vor, wenn die beantragende Person einen kürzeren Auslandsaufenthalt ableistet. Dies hat zur Folge, dass die stipendienempfangende Person anteilig die unbegründet erhaltenen Förderleistungen an das Zentrum für Karriere und Kompetenzen zurückzahlen muss. Von der Rückerstattung in voller Höhe kann abgesehen werden, wenn die stipendienempfangende Person die Verkürzung des Aufenthaltes nicht selbst zu vertreten hat.

Leistet die stipendienempfangende Person hingegen einen längeren Praktikumszeitraum ab als ursprünglich im Antrag angegeben, so ergibt sich daraus kein Anspruch auf ein erhöhtes Stipendium bzw. eine Nachtragsbewilligung gegenüber dem DAAD.

Bei Widerruf der Förderungszusage sind die unberechtigt bezogenen Leistungen an das Zentrum für Karriere und Kompetenzen zurückzuzahlen.